

Pflichten der beteiligten Partner besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Diesen Ausführungen stellt Aims Grundprinzipien des Leninschen Genossenschaftsplanes voran und gewinnt somit den einzig vertretbaren Ausgangspunkt für seine Empfehlungen zur richtigen rechtlichen Gestaltung komplizierter gesellschaftlicher Beziehungen.

Vermutlich wäre dem Verfasser die Abgrenzung der Kompetenzen des Kooperationsrates besser gelungen, wenn ein solcher Versuch nicht schon vor den Ausführungen zur Bildung gemeinsamer Produktionsmittelfonds unternommen worden wäre, sondern erst als Abschluß und logische Folge vorangegangener Untersuchungen der Rechte und Pflichten der Partner in Kooperationsgemeinschaften. Insofern bleibt dem Leser leider verborgen, wann die nach Aims „richtige Relation zum erreichten oder vorgesehenen Grad der Intensität der kooperativen Beziehungen“ erreicht sein wird, um als Maßstab für die Gestaltung der Rechte und Pflichten des Kooperationsrates zu dienen (S. 111). Überzeugende Beispiele und gute Gedanken finden sich bei Aims zu dieser Frage eigentlich aber in ausreichendem Maße. Mit besonderer Aufmerksamkeit sollten seine Hinweise zum ständigen Erfahrungsaustausch der Kooperationspartner, zur gegenseitigen Einwirkung der Partner aufeinander gelesen werden, legen solche Beziehungen doch erst die Vertrauensgrundlage für weiterreichende ökonomische Beziehungen in Form der Kooperation.

Dem Verfasser ist es in wohlthuender Kürze gelungen, die Rechte und Pflichten der beteiligten Partner bei der Verwaltung und Nutzung des genossenschaftlichen Vermögens darzustellen, nachdem er die guten Beispiele aus der Praxis kritisch untersucht hat. Nun ist seine Polemik gegen den Futterbereitstellungsplan der Kooperationsgemeinschaft Kütten (S. 134) unbegründet, denn solche

gemeinsamen Pläne können durchaus im Sinne des Vertragsgesetzes als für die Partner verbindliche vertragliche Vereinbarungen angesehen werden. Es wäre verfehlt, hierfür strenge Formvorschriften zu fordern, wenngleich die Feststellung, daß die Futterpläne durch die beteiligten Mitgliederversammlungen zu beschließen sind, unterstützt werden muß. Aims regt an, bei der Verteilung des Gewinns zwei Grundsätze zu beachten: Sie sollte zu einem geringen Teil nach bereitgestellten Anteilen und zum größeren Teil nach der Beteiligung der Partnerbetriebe an der Arbeit mit dem gemeinsamen Vermögen (Futterzulieferung, Inanspruchnahme, Vorleistungen usw.) vorgenommen werden. Seiner Beweisführung für eine solche Regelung kann im wesentlichen gefolgt werden. Die das Kapitel IV abschließenden Ausführungen zur Durchsetzung der Vermögenspflichten machen deutlich, daß den produktionsleitenden Organen und dem Kooperationsrat bedeutsame Aufgaben bei der Anleitung und Unterstützung der Kooperationsgemeinschaften übertragen sind. Es gilt auch hier, die dem Grundsatz der realen Erfüllung innewohnende Tendenz durchzusetzen, alles zur Erfüllung der vereinbarten Kooperationspflichten nur Mögliche anzubieten. Dabei darf die Anleitung und Hilfe der produktionsleitenden und der Genossenschaftsorgane nicht fehlen.

Es wäre verfehlt, zu einem Zeitpunkt, da sich das Kooperationsrecht erst abzuzeichnen beginnt, von Aims ausgereifte Vorschläge über Sanktionen bei Pflichtverletzungen zu erwarten. Seine Ausführungen vermitteln dem Leser zumindest Wege zur Beilegung möglicher Streitigkeiten, wenngleich die Diskussion in manchen Fragen heute schon weiter vorangekommen ist.⁵

5 Vgl. G. Bley, Die Rolle des Rechts bei der Entwicklung sozialistischer Kooperationsgemeinschaften, insbesondere bei